Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 37 (1930)

Heft: 9

Rubrik: Kleine Zeitung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den letzten Jahren das Herstellungsverfahren ständig verbessert haben, ist die Kunstseide noch mit verschiedenen Mängeln behaftet, die sich in der Verarbeitung oft sehr nachteilig auswirken. Einer dieser Mängel ist die oft auftretende ungleichmäßige Anfärbbarkeit der Viskosekunstseide. Aus bis heute noch ungeklärten Gründen hat Viskose, die von verschiedenen Spinnpartien stammt, eine ungleiche Affinität zu substantiven Farbstoffen, wodurch Gewebe und Gewirke, wenn sie Material aus verschiedenen Spinnpartien enthalten, beim Färben streifig ausfallen. Besonders auffällig zeigt sich diese Erscheinung bei den Farben blau, grün und braun. Der Verfasser beleuchtet die Forschungen auf diesem Gebiete und schildert seine Untersuchungen und Beobachtungen an Viskosekunstseide 100 den. Ia der Soc. de la Viscose Suisse, die ihm von der Fabrik in Widnau zur Verfügung gestellt worden ist. In seinen Ergebnissen kommt er zum Schluß, daß das Anfärbevermögen der Viskose mit substantiven Farbstoffen durch äußere Einflüsse herabgesetzt werden kann. Ein Abbau der Zellulose verursacht eine geringe Abnahme der Affinität zu substantiven Farbstoffen, so daß jede Einwirkung, die eine Zersetzung der Zellulose bewirkt, auch die Färbbarkeit beeinflußt bezw. herabsetzt. In weit höherem Grade wird indessen die Affinität zu substantiven Farbstoffen durch Dämpfen vermindert. Als sehr wahrscheinliche Ursache nimmt der Verfasser die eintretende Koagulation der Zellulosemizellen an. Im übrigen steht auch die Quellung der Kunstseidefasern mit der Affinität zu substantiven Farbstoffen in einem nahen Zusammenhang: wenn durch äußere Einflüsse die Quellbarkeit herabgesetzt wird, wird auch die Färbbarkeit vermindert. — Die kleine Schrift dürfte besonders für die Betriebschemiker in Färbereien von Interesse sein. -t-d.

The Silk and Rayon Directory and Buyers Guide of Great Britain. Jahrgang 1930, Preis 21/—. Verlag John Heywood Ltd., Manchester. — Die im Frühjahr erschienene neue Ausgabe des englischen Seiden- und Kunstseiden-Adreßbuches, das auf einen Umfang von 420 Seiten angewachsen ist, reiht sich in Aufmachung und Ausstattung würdig seinen Vorgängern an. Der Inhalt ist sehr vielseitig, aber sehr übersichtlich geordnet. Er beginnt mit einem alphabetisch geordneten Ortschaftenverzeichnis, dem sich eine alphabetische Firmenliste anschließt. Der „Index to buyers guide" gibt, nach Branchen geordnet, sofort die nötigen Hinweise auf welchen Seiten die einzelnen Gebietszweige vertreten sind. Die „Rayon Producers" sind in einer Tabelle nach den Fabrikationsverfahren und sodann sämtliche bestehenden Fabriken nach alphabetischem Länderverzeichnis geordnet. Dieses letztere gibt recht detaillierten Aufschluß über jede Kunstseidefabrik. Eine Liste „Trade Names" vermittelt Aufschlüsse über die Hersteller und die Handelsmarken. Weiter folgt eine nach Ortschaften geordnete Liste aller englischen Textilfirmen. Das Branchenverzeichnis registriert auf über 200 Seiten sämtliche in Großbritannien bestehenden Unternehmen der Textilindustrie und des Textilhandels. Das Buch vermittelt somit jede wünschbare Auskunft über die englische Seiden- und Kunstseidenindustrie, und wird somit jedem Betrieb, der in geschäftlichen Beziehungen mit England steht, ein wertvoller Berater sein.

KLEINE ZEITUNG

Schweizerische Ferien- und Freizeit-Tagung. Am 13. und 14. September dieses Jahres wird in Zürich eine erste schweizerische Ferien- und Freizeit-Tagung stattfinden. Die Idee eines solchen Kongresses ist aus der sozialpolitischen Arbeitstagung, die dieses Jahr in Bern stattfand, hervorgegangen. Die schweizerische Stiftung Pro Juventute, die schon seit langem auf dem Gebiet der Ferien- und Freizeithilfe für die schulentlassene Jugend tätig war — man denke nur etwa an die vorbildliche Freizeit-Wander-Ausstellung —, hat sich entschlossen, den Rahmen ihrer üblichen Regionalkonferenzen zu einer gesamt-schweizerischen Mitarbeitertagung zu erweitern und unter Mitwirkung verschiedener schweizerischer Organisationen auf einer breiteren Basis alle Interessentenkreise zusammenzubringen, um die wichtigen Fragen der Ferien und Freizeit für Jugendliche gründlich zu besprechen. Von berufenen Referenten wird die kulturelle, erzieherische und hygienische Bedeutung des ganzen Fragenkomplexes beleuchtet werden. Spezielle Referate sollen über die Bedeutung von Ferien und Freizeit für die Mädchen, für die industriell tätige Jugend, für die ländliche Jugend und für die Stadtjugend gehalten werden. Das Sportproblem wird in einem besonderen Vortrag gewürdigt. Endlich wird auch die Frage geeigneter Werbemittel für die Ferien- und Freizeitbestrebungen diskutiert werden. An die Vorträge, die in deutscher und französischer Sprache gehalten werden, schließt sich jeweils eine Aussprache an. Bis jetzt konnten schon namhafte Referenten gewonnen werden, u. a. Privatdozent Dr. Hanselmann und Professor Dr. von Gonzenbach.

Markenschutz für Kunstseide. Die Kunstseidenfabrik Bemberg A.-G. in Barmen hatte im Jahr 1924 im internationalen Markenregister die Marken „Cuprofino" und „Cupro" für Kunstseide und Kunstseidenfabrikate hinterlegt. Im Jahr 1928 ließ die Kunstseidenfabrik Novaseta A.-G. in Arbon beim Eidgen. Amt die Marken „Cuprofil", „Novaseta cuprofil" und „Novaseta, Soie cupro-artificielle" eintragen. Die Bemberg A.-G. reichte Klage ein und die Novaseta anerkannte alsdann die Ungültigkeit der Marke „Cuprofil", nicht aber die der beiden andern Marken, und sie wurde in dieser Anschauung vom Obergericht des Kantons Thurgau geschützt. Die Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat jedoch auf Berufung der Bemberg A.-G. in ihrem Urteil vom 18. Juni 1930 auch die beiden letztgenannten Marken als ungültig bezeichnet. Von Bedeutung ist insbesondere, daß das Bundesgericht den Ausdruck „Novaseta" (und zwar auch in Verbindung mit Cuprofil) als nicht schutzfähig erklärt hat. Novaseta sei ein italienisches Wort und heiße nichts anderes als neue Seide, unter welchem Ausdruck man wiederum nur die Kunstseide verstehen könne, die der seit Jahrhunderten bekannten Naturseide gegenüber als neue Seide anzusprechen sei. Novaseta sei also nicht als Phantasiebezeichnung zu behandeln, sondern als Sachbezeichnung, die des gesetzlichen Markenschutzes nicht teilhaftig sein könne. Auch der Umstand, daß es sich um ein italienisches Wort handle, während die in Frage kommende Kunstseidenfabrik in einem deutschen Landesteil niedergelassen sei, ändere an der Sache nichts, da in der Schweiz das Italienische rechtlich dem Deutschen und Französischen gleichgestellt sei.

Das Urteil des Bundesgerichtes untersagt nicht die Verwendung der Bezeichnung Novaseta, erklärt jedoch, daß dieser Name in der Schweiz nicht schutzberechtigt sei, d. h. auch von andern Firmen angewendet werden dürfe. Ob dies der Fall sein wird, ist allerdings fraglich. Trotzdem bedeutet dieser Entscheid für die Kunstseidenfabrik in Arbon eine gewisse Benachteiligung, da die Firma die Bezeichnung Novaseta jedenfalls auch mit Rücksicht darauf gewählt hatte, um sie als Wortmarke verwenden zu können.

Unrichtige Bezeichnung von Kunstseide. Es ist in den „Mitteilungen" schon gemeldet worden, daß verschiedene kantonale Gerichte die Bezeichnung von Waren aus Kunstseide als solche aus „Seide", „Fil de Soie", „Waschseide", „Bembergseide" usf. als unzulässig erklärt hätten. Den gleichen Standpunkt hat auch das Bundesgericht in seinem Entscheid: Kunstseidenfabrik St. Pölten/Eidgen. Amt für geistiges Eigentum betr. Eintragung der Marke „Tragiseta" eingenommen (siehe unsere Ausführungen in der Mai-Nummer der Mitteil. ü. T.-I.). Nunmehr hat auch ein oberstes Gericht der französischen Schweiz, das Genfer Kantonsgericht, eine Genferfirma, die Strümpfe aus Kunstseide als solche aus Waschseide, Seide, Bembergseide u. dergl. ausgeschrieben hatte, zu einer Buße verurteilt. Im Entscheid wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Wort „Seide" ausschließlich der natürlichen Seide zukomme, und daß es unzulässig sei, die von einander gänzlich verschiedenen Erzeugnisse der Natur- und der Kunstseide unter dem gleichen Namen zu verkaufen. Die Verwendung des Wortes Seide für Kunstseide sei als Verstoß gegen die guten Sitten, wie auch gegen Treu und Glauben im kaufmännischen Verkehr anzusehen.

Es ist erfreulich, daß, mangels gesetzlicher eidgenössischer Bestimmungen, nunmehr auf dem Wege von kantonalen Entscheiden Klarheit inbezug auf die Bezeichnung von Kunstseide geschaffen wird.